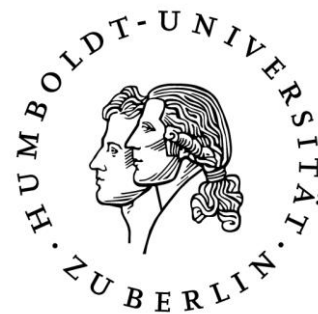


Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Vierte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 111/2015)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 29/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/1. September 2020

Vierte Änderung der fachspezifischen Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (AMB Nr. 111/2015)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 11. Juli 2019 die vierte Änderung der Studienordnung erlassen*:

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Artikel I

§ 4 Studienziele und Internationalität wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Absolventinnen und Absolventen mit dem akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) sind in der Rechtsanwendung in Tätigkeitsfeldern geübt, für die keine juristischen Staatsexamina erforderlich sind. Mögliche Beschäftigungsfelder für die betreffenden Tätigkeiten sind aufgrund der Ausbildung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie je nach Schwerpunktsetzung unter anderem die öffentliche Verwaltung, nationale und internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Versicherungen, Banken und Stiftungen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Schlüsselqualifikationen in Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre sowie über Kommunikationsfähigkeit und Gender- und Diversity-Kompetenzen.

* Die Universitätsleitung hat die vierte Änderung der Studienordnung am 20. August 2020 bestätigt.

Vierte Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (AMB Nr. 111/2015)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 11. Juli 2019 die folgende vierte Änderung der Prüfungsordnung erlassen*:

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 12 Scheine und Zeugnisse“ wird ein neuer „§ 13 Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)“ eingefügt.

Der bisherige „§ 13 In-Kraft-Treten“ wird in „§ 14 In-Kraft-Treten“ umbenannt.

Die „Anlage Übersicht über die Prüfungen“ wird in „Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen“ umbenannt.

Neu eingefügt wird „Anlage 2: Umrechnung der Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung in eine Abschlussnote gemäß § 114 ZSP-HU“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)

(1) Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht auf Antrag den akademischen Grad LL.B. (Bachelor of Laws), wenn die Studentin oder der Student

1. folgende Module des Pflichtbereichs im Umfang von insgesamt 101 LP erfolgreich absolviert hat
 - a. Modul G (Grundlagen des Rechts) im Umfang von 12 LP
 - b. Modul Z I (Zivilrecht I) im Umfang von 19 LP
 - c. Modul S I (Strafrecht I) im Umfang von 15 LP
 - d. Modul Ö I (Öffentliches Recht I) im Umfang von 15 LP
 - e. Modul Z II (Zivilrecht II) im Umfang von 13 LP
 - f. Modul S II (Strafrecht II) im Umfang von 12 LP
 - g. Modul Ö II (Öffentliches Recht II) im Umfang von 15 LP

2. folgende Module des Pflichtbereichs im Umfang von insgesamt 33 LP erfolgreich absolviert hat
 - a. Modul RF (Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung) im Umfang von 12 LP
 - b. Modul Z III (Zivilrecht III) im Umfang von 11 LP
 - c. Modul Ö III (Öffentliches Recht III) im Umfang von 10 LP
3. aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs insgesamt 14 LP in folgendem Umfang erfolgreich absolviert hat
 - a. 4 LP aus dem Modul BZQ I (Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I)
 - b. 5 LP aus dem Modul BZQ II (Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II)
 - c. 5 LP aus dem Modul BZQ III (Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I)

und

4. die universitäre Schwerpunktprüfung gemäß § 9 im Umfang von 32 LP einschließlich der Studienarbeit erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Studienarbeit, die im Rahmen der Schwerpunktprüfung angefertigt wird, zählt als Bachelorarbeit.

(3) Für die Konvertierung der vergebenen Punkte in den Modulabschlussprüfungen und in der universitären Schwerpunktprüfung gemäß Abs. 1 in das LL.B.-Notensystem ist folgende Tabelle anzuwenden:

Punkte	Notenstufe LL.B.	Note LL.B.
18,0-16,0	1,0	sehr gut
15,9-14,0	1,3	
13,9-11,5	1,7	gut
11,4-10,5	2,0	
10,4-9,5	2,3	
9,4-8,5	2,7	befriedigend
8,4-7,5	3,0	
7,4-6,5	3,3	
6,4-5,0	3,7	ausreichend
4,9-4,0	4,0	
3,9-0,0	5,0	nicht ausreichend

(4) Die Bildung der Abschlussnote für den akademischen Grad eines LL.B. (Bachelor of Laws) erfolgt aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der Modulabschlussprüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 4. Für die Konvertierung der in der Studienab-

* Die Universitätsleitung hat die vierte Änderung der Prüfungsordnung am 20. August 2020 bestätigt.

schlussarbeit erzielten Punktzahl wird die zweite Ziffer nach dem Komma gestrichen.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades LL.B. (Bachelor of Laws) erfüllt, werden auf Antrag ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. Dem Diploma Supplement ist eine Leistungsübersicht angefügt, in der alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Noten ausgewiesen werden. Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Ist für die Zwecke von Zugang, Zulassung, Immatrikulation oder Registrierung eine Umrechnung der Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung in eine Abschlussnote gemäß § 114 ZSP-HU erforderlich, gilt Anlage 2.“

3. Der bisherige „§ 13 In-Kraft-Treten“ wird umbenannt in „§ 14 In-Kraft-Treten“.

4. „Anlage: Übersicht über die Prüfungen“ wird durch „Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen“ ersetzt.

Die Zeilen der Module BZQ I, BZQ II und BZQ III werden – analog zur Regelung in § 5 der Studienordnung – vom Pflichtbereich (am Ende) zum fachlichen Wahlpflichtbereich (am Anfang) verschoben.

5. „Anlage 2: Umrechnung der Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung in eine Abschlussnote gemäß § 114 ZSP-HU“ wird eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Kürzel d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Pflichtbereich¹					
G	Grundlagen des Rechts	12	keine	zwei Klausuren (je Klausur 1 LP) zu je 120 Minuten	ja
Z I	Zivilrecht I	19	Keine	Klausur, 120 Minuten	ja
S I	Strafrecht I	15	Keine	Klausur, 120 Minuten	ja
Ö I	Öffentliches Recht I	15	Keine	Klausur, 120 Minuten	ja
RF	Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung (RF)	12	Keine	drei Hausarbeiten (eine zivilrechtliche, eine strafrechtliche und eine öffentlich-rechtliche Fallgestaltung, je Hausarbeit 3 LP) mit je höchstens 26.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
Z II	Zivilrecht II	13	Modul Zivilrecht I	Klausur, 240 Minuten	ja
Z III	Zivilrecht III	11	Modul Zivilrecht I	Klausur, 240 Minuten	ja
S II	Strafrecht II	12	Modul Strafrecht I	Klausur, 240 Minuten	ja
Ö II	Öffentliches Recht II	15	Modul Öffentliches Recht I	Klausur, 240 Minuten	ja
Ö III	Öffentliches Recht III	10	Modul Öffentliches Recht I	Klausur, 240 Minuten	ja
V	Vertiefung	50	Zwischenprüfung	Probeexamen: sieben Klausuren zu je 300 Minuten	nein
BZQ I	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I	4	Keine	keine	nein
BZQ II	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II	5	Keine	keine	nein
BZQ III	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation III	15	keine	Das Modul wird ohne Prüfung/Leistungsnachweis abgeschlossen.	nein

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.

Fachlicher Wahlpflichtbereich²					
SP 1	Schwerpunkt 1: Zeitgeschichte und zeitgenössische Theorie des Rechts	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
SP 2	Schwerpunkt 2: Rechtsgestaltung und Rechtspolitik	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
SP 3	Schwerpunkt 3: Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
USP 4a	Unterschwerpunkt 4a: Immaterialgüterrecht	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
USP 4b	Unterschwerpunkt 4b: Markt- und Vertragsrecht	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
USP 4c	Unterschwerpunkt 4c: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
SP 5	Schwerpunkt 5: Staat und Verwaltung im Wandel	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
SP 6	Schwerpunkt 6: Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
SP 7	Schwerpunkt 7: Deutsche und internationale Strafrechtspflege	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	Klausur, 300 Minuten, und mündliche Prüfung, 20 Minuten, und Studienarbeit, mit höchstens 62.000 Zeichen ohne Leerzeichen	ja
SP 8	Schwerpunkt 8: Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten	32	Zwischenprüfung und Abschluss von Modul RF	nach dem Prüfungsangebot der betreffenden ausländischen Hochschule	ja

² Im fachlichen Wahlpflichtbereich ist ein Modul im Umfang von insgesamt 32 LP zu absolvieren.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Studiengänge

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
ÜFW1	Grundlagen des Rechts	5	keine	eine Klausur 120 min	ja
ÜFW2	Grundkenntnisse Zivil- und Handels-/Gesellschaftsrecht	5	keine	eine Klausur 60 min	ja
ÜFW3	Grundkenntnisse Arbeitsrecht und Öffentliches Recht	5	keine	eine Klausur 60 min	ja

Anlage 2: Umrechnung der Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung in eine Abschlussnote gemäß § 114 ZSP-HU

Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung (§ 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung)	Note gemäß § 114 Absatz 5 ZSP-HU
16,57 - 18,00	1,0
16,14 - 16,56	1,1
15,71 - 16,13	1,2
15,27 - 15,70	1,3
14,84 - 15,26	1,4
14,41 - 14,83	1,5
13,97 - 14,40	1,6
13,54 - 13,96	1,7
13,11 - 13,53	1,8
12,67 - 13,10	1,9
12,24 - 12,66	2,0
11,81 - 12,23	2,1
11,37 - 11,80	2,2
10,94 - 11,36	2,3
10,51 - 10,93	2,4
10,07 - 10,50	2,5
9,64 - 10,06	2,6
9,21 - 9,63	2,7
8,77 - 9,20	2,8
8,34 - 8,76	2,9
7,91 - 8,33	3,0
7,47 - 7,90	3,1
7,04 - 7,46	3,2
6,61 - 7,03	3,3
6,17 - 6,60	3,4
5,74 - 6,16	3,5
5,31 - 5,73	3,6
4,87 - 5,30	3,7
4,44 - 4,86	3,8
4,01 - 4,43	3,9
4,00	4,0
0,00 - 3,99	4,1 - 5,0